

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Veterinärdirektion



Zulassung mobiler Schlachthanlagen

Herausforderungen aus Sicht der Landesveterinärbehörde

Dr. Harald Fötschl



Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

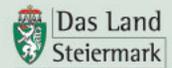
Inhalt



- ⇒ Einleitung
- ⇒ kurzer Rückblick
- ⇒ Zulassung einer teilmobilen Schlachthanlage
- ⇒ Zusammenfassung

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Einleitung - VO (EG) Nr. 1099/2009



- ⇒ **Erwägungsgrund 40 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung**
- ⊗ Durch **mobile Schlachthöfe** ist es weniger oft erforderlich, Tiere über lange Strecken zu befördern, was **zum Tierschutz beitragen kann**
 - ⊗ Die Verordnung sollte die Möglichkeit vorsehen, mobile Schlachthöfe von den Vorschriften über Auslegung, Bau und Ausrüstung von Schlachthöfen auszunehmen
 - ⊗ Es ist angebracht, den **Mitgliedstaaten** bis zur Annahme solcher Ausnahmeregelungen die **Festlegung oder Beibehaltung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften für mobile Schlachthöfe zu gestatten**

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

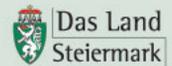
Einleitung



- ⇒ **Leitfaden für die Umsetzung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853 /2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs**
- ⊗ **Mobile Schlachteinrichtungen**
 - Dem Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 nach ist der **Einsatz mobiler Einrichtungen für die Schlachtung von Tieren nicht ausgeschlossen**
 - Die **Mitgliedstaaten können die Anforderungen** an den Bau, die Auslegung und die Ausrüstung dieser Einrichtungen durch die Annahme einzelstaatlicher Maßnahmen ... **anpassen**

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Rückblick - Anträge für mobile Schlachtung



- ⇒ Antrag zur Genehmigung einer „**stressfreien Schlachtung**“ - Betäubung und Tötung außerhalb eines Schlachthofes (2011)
 - ⊗ Verfahren ging durch alle nationalen Instanzen
 - ⊗ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (GZ: 2013/10/0175)
 - Nationalen (...) und unionsrechtlichen Vorschriften (...) liegt ein Regelungsgehalt zu Grunde, wonach Tiere, deren Fleisch für den menschlichen Verzehr verwendet werden soll, grundsätzlich ... nur von Lebensmittelunternehmern **in hiefür ... zugelassenen Betrieben (Schlachthöfen)** geschlachtet werden dürfen.

- ⇒ Antrag zur Genehmigung der mobilen **Schlachtung auf einem LKW** (2011)
 - ⊗ **2014** - Abänderung des Antrags auf **Weideschlachtung mit anschließendem Entbluten in einer Schlachtbox** und Transport zu einem Schlachtbetrieb
 - **per Bescheid abgelehnt**
 - **Antrag vorerst zurückgezogen**

2011

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Rückblick - Versuch einer nationalen Anpassung



⇒ **Novelle Lebensmittelhygiene-Anpassungsverordnung**

„(2) Abweichend von Anhang III, Abschnitt I, Kapitel I und Kapitel IV, Z 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind mit Genehmigung des Landeshauptmannes bei Rindern, die wie Farmwild gehalten werden, bei der Schlachtung die Bestimmungen betreffend Farmwild gemäß Anhang III, Abschnitt III, Z 3 einzuhalten.“

Notifizierungsnummer: 2012/225/A (Österreich)

Eingangsdatum: 10/04/2012

⇒ **Novelle Fleischuntersuchungsverordnung**

2012

„Mobile Schlachteinrichtungen

§ 20a. Werden einzelne Anlagenteile eines Schlachthofes als mobile Einrichtungen gestaltet, müssen diese zum Zeitpunkt des Schlachtvorganges so mit den ortsfesten Schlachthofbereichen verbunden sein, dass die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften betreffend Bau, Gestaltung und Arbeitsablauf erfüllt sind.“

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER
Direktion G – Veterinärangelegenheiten und Internationale Beziehungen
Der Direktor



Brüssel,
SANCO/G4/AC/IS(2014)

Ihre Anfrage an die Europäische Kommission betreffend die Schlachtung von
landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide
Ihr Az.: BMG-74310/0019-II/B/12/2014

Zwar dürfen die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einzelstaatliche Vorschriften zur Anpassung der Anforderungen des Anhangs III der Verordnung erlassen, jedoch dürfen sie dabei nicht die Erreichung der Ziele der Verordnung gefährden – die Schlachtung außerhalb des Schlachthauses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung dürfen Lebensmittelunternehmer Erzeugnisse nur in Verkehr bringen, wenn sie in einem zugelassenen Betrieb bearbeitet wurden und ein Genusstauglichkeitszeichen tragen. Diese Anforderungen dürfen von den Mitgliedstaaten nicht angepasst werden.

sie in einem zugelassenen Betrieb bearbeitet wurden und ein Genusstauglichkeitszeichen tragen. Diese Anforderungen dürfen von den Mitgliedstaaten nicht angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen


Bernard Van Gucht

2014

Per E-Mail an: post@bmg.gv.at

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021



Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der „Zulassungsanforderungen an eine teilmobile Schlachtung“

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Arbeitsgruppe Teilmobile Schlachtung



- ⇒ Vom Bundesministerium (BMASGK) im **Juli 2018** eingesetzt
- ⇒ **Aufgabe**
 - ⊗ Ausarbeitung einer EU-rechtskonformen Umsetzung der teilmobilen Schlachtung
- ⇒ **Vertreter aus 5 Bundesländern und BMASGK**
- ⇒ **Ergebnis**
 - ⊗ Merkblatt „Anforderung an eine teilmobile Schlachthanlage und deren Betrieb“
 - ⊗ Mit Erlass des BMASGK vom 19.3.2019 in Kraft gesetzt

2018

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LF/LK Österreich, 03.11.2021

Erlass des BMASGK vom 19.3.2019



 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung Gesundheit und
Pflegemanagement
Referat Veterinärdirektion/öffentliches
Veterinärwesen

BMASGK-Gesundheit - IX/B/12 (Hygiene bei der
Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte;
Exportangelegenheiten)

Dr. Martin Luttenfeldner
Sachbearbeiter

martin.luttenfeldner@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644273
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Arbeit und Konsumentenschutz

Um den gehäuften Anfragen und Anträgen betroffener Kreise Rechnung zu tragen, soll die Durchführung einer teilmobilen Schlachtung am tierhaltenden Betrieb durch entsprechende Auslegung der geltenden Vorschriften im Rahmen einer Erweiterung der Zulassung von bereits zugelassenen Schlachtbetrieben bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen grundsätzlich ermöglicht werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um den gehäuften Anfragen und Anträgen betroffener Kreise Rechnung zu tragen, soll die Durchführung einer teilmobilen Schlachtung am tierhaltenden Betrieb durch entsprechende Auslegung der geltenden Vorschriften im Rahmen einer Erweiterung der Zulassung von bereits zugelassenen Schlachtbetrieben bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LF/LK Österreich, 03.11.2021

2021

Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 - Erwägungsgründe

- ⇒ Die **Verbesserung des Tierschutzes** ist eine der Maßnahmen, die die Kommission in ihrer **Strategie „Vom Hof auf den Tisch“** für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem als **Teil des europäischen Green Deals** vorgeschlagen hat
- ⇒ Es soll die Schlachtung bestimmter als Haustiere gehaltener Huftiere im Herkunftsbetrieb gestattet werden, um mögliche **Tierschutzprobleme bei der Abholung und dem Transport** dieser Tiere zu vermeiden
- ⇒ Damit die Einhaltung der Hygienevorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewährleistet ist, müssen als Haustiere gehaltene Huftiere in einem **zugelassenen Schlachthof geschlachtet** werden

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 - Erwägungsgründe



- ⇒ Die **Verbesserung des Tierschutzes** ist eine der Maßnahmen, die die Kommission in ihrer **Strategie „Vom Hof auf den Tisch“** für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittel und einen **aktiven Teil des europäischen Green Deals** vorgeschlagen hat.
- ⇒ Es soll die **Schlachtung** von **in freier gehaltenen Huftiere** im **Herkunftsgebiet** ermöglicht werden, um **eventuelle mögliche Tierschutzprobleme** bei der **Transport** dieser Tiere zu vermeiden.
- ⇒ Da die **Umsetzung** der **Hygienevorschriften** der **Verordnung (EG) Nr. 853/2004** gewährleistet ist, müssen als **Haustiere** gehaltene **Huftiere** in einem **zugelassenen Schlachthof geschlachtet** werden.

Fleischqualität ist für die EU kein Kriterium für die mobile Schlachtung

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

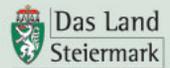
Anhang III Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Voraussetzung für die Zulassung einer mobilen Schlachthanlage



- ⊗ Die **zuständigen Behörden** der **Mitgliedstaaten** können **mobile Schlachteinheiten** unter **folgenden Bedingungen** zulassen
- ⊗ **pro Schlachtdurchgang maximal**
 - 3 Hausrinder (ausgenommen Bisons)
 - 6 Hausschweine
 - 3 Einhufer
- ⊗ **Tiere können nicht zum Schlachthof transportiert werden**
 - der **Transport** stellt ein **Risiko für den Transporteur** dar
 - zur **Vorbeugung von Verletzungen der Tiere** am **Transport**

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Anhang III Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
Voraussetzung für die Zulassung einer mobilen Schlachthanlage



⇒ **Vereinbarung zwischen**

- ⊗ dem **Schlachthof** und
- ⊗ dem **Eigentümer** der zur Schlachtung bestimmten Tiere
- ⊗ der **Eigentümer** muss die zuständige **Behörde** schriftlich von einer solchen Vereinbarung **in Kenntnis setzen**



Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Anhang III Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
Voraussetzung für die Zulassung einer mobilen Schlachthanlage



- ⇒ die **mobile Einheit** für das **Entbluten** und die **Beförderung** der geschlachteten Tiere zum Schlachthof muss
- ⊗ **Teil eines zugelassenen Schlachthofs sein**
 - ⊗ es muss möglich sein
 - die Schlachtung **hygienisch einwandfrei durchzuführen**
 - die Tiere **ordnungsgemäß zu entbluten**
 - das **Blut aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen**

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Anhang III Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
Anforderungen an das Betreiben einer mobilen Schlachthanlage



- ⇒ **der Schlachthof oder der Eigentümer der Tiere**
 - ⊗ muss den **amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage** vor der beabsichtigten Schlachtung kontaktieren

- ⇒ **der amtliche Tierarzt, der die Schlachtieruntersuchung durchführt,**
 - ⊗ muss bei der Schlachtung **anwesend sein**

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Anhang III Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
Anforderungen an das Betreiben einer mobilen Schlachthanlage

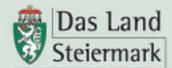


- ⇒ **die geschlachteten und entbluteten Tiere müssen**
 - ⊗ unter **hygienisch einwandfreien Bedingungen**
 - ⊗ **ohne ungerechtfertigte Verzögerung**
 - ⊗ **auf direktem Weg**
- zum Schlachthof befördert werden



Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Anhang III Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
Anforderungen an das Betreiben einer mobilen Schlachthanlage



⇒ **das Entfernen von Magen und Därmen**

- ⊗ darf **unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes** an Ort und Stelle erfolgen
- ⊗ alle entfernten Eingeweide müssen das **geschlachtete Tier bis zum Schlachthof begleiten**
- ⊗ jedem einzelnen **Tier zugeordnet** werden können
- ⊗ **weitere Zurichtarbeiten sind nicht zulässig**

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Anhang III Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
Anforderungen an das Betreiben einer mobilen Schlachthanlage



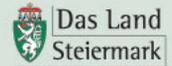
⇒ **Transportdauer**

zwischen Schlachtung des ersten Tieres und Ankunft am Schlachthof

- ⊗ **ungekühlt**
 - **maximal 2 Stunden**
- ⊗ **gekühlt (und ausgeweidet) oder bei entsprechenden Außentemperaturen**
 - **> 2 Stunden**
 - ohne ungerechtfertigte Verzögerung
 - auf direktem Weg
 - ausgeweidet

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Anhang III Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anforderungen an das Betreiben einer mobilen Schlachthanlage

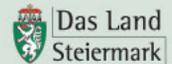


- ⇒ **der Eigentümer der Tiere muss den Schlachthof im Voraus darüber unterrichten, wann die geschlachteten Tiere eintreffen sollen**
- ⇒ **mitzuführen sind**
 - ⊗ **Informationen zur Lebensmittelkette (Viehverkehrsschein - VVS)**
 - ⊗ **eine vom Tierarzt unterschriebene amtliche Bescheinigung**
- ⇒ **die Tiere sind nach der Ankunft im Schlachthof ohne ungerechtfertigte Verzögerung weiter zu bearbeiten**

Veterinärbescheinigung für Farmwild, Hausrinder, Hausschweine und Hausgequiden, die im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden
(gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624)

Name des amtlichen Tierarztes / der amtlichen Tierärztin	
1. Identifizierung der Tiere	
Tierart	Anzahl Tiere
Kennzeichnung	
2. Herkunft der Tiere	
Name, Anschrift, LFBIS-Nr. des Herkunftsbetriebes	
3. Bestimmungsort der Tiere	
Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert	
mit folgendem Transportmittel	
4. Sonstige zweckdienliche Angaben	
5. Erklärung	
Der / Die Unterzeichnete erklärt:	
1) Die in Nr. 1 bezeichneten Tiere wurden am um Uhr im vorgenannten Herkunftsbetrieb der Schlachtieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.	
2) Die Tiere wurden am um Uhr im Herkunftsbetrieb geschlachtet und die Schlachtung und das Ausbluten wurden ordnungsgemäß durchgeführt.	
3) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes festgestellt:	
4) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügen den gesetzlichen Vorschriften und standen einer Schlachtung der Tiere nicht entgegen.	
Ort	Datum
Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes / der amtlichen Tierärztin	

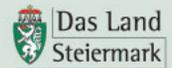
Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 0



Formalakte für die Zulassung / Durchführung von mobilen Schlachtungen

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Formalakte für die Durchführung von mobilen Schlachtungen



⇒ für die Zulassung der mobilen Schlachtung sind **3 Formalakte** erforderlich

- ⊗ **Ansuchen um Zulassungserweiterung des Schlachtbetriebes durch den Schlachthofbetreiber**
- ⊗ **Antrag auf Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb durch den Eigentümer der Tiere**
- ⊗ **Vereinbarung zwischen Schlachthofbetreiber und Eigentümer**

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFV/LK Österreich, 03.11.2021

1.) Antrag auf Zulassungserweiterung zur mobilen Schlachtung durch den Schlachthofbetreiber



Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement -
Referat Veterinärdirektion

Angaben zum Antrag auf Zulassung als Lebensmittelunternehmen gem.
§ 2 Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl II Nr. 231/2009

1. Allgemeine Informationen	
Datum d. Erstantrags auf Zulassung	Datum der Vor-Ort-Kontrolle
Name & Adresse des Unternehmens	Name & Adresse des Betriebes
Name des Unternehmers oder des Vertreters	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w Geburtsdatum: Tel. E-Mail:
Funktion im Unternehmen	
Registrierungs- / LFBIS-Nr.	

4. Neu beantragte Zulassungen		
Sektionen, Tätigkeiten & Tierarten		
RD (Rind), SW (Schwein), SF (Schaf), ZG (Ziege), E (Equiden), G (Geflügel), Kan (Kaninchen)		
Sektionen	Kategorien	Angabe der Tierarten
Sektion 0	<input type="checkbox"/> (Tief) Kühlhaus	<input type="checkbox"/> RD <input type="checkbox"/> SW <input type="checkbox"/> SF <input type="checkbox"/> ZG <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> Sonstige:
	<input type="checkbox"/> Um- & Abpackzentrum	<input type="checkbox"/> RD <input type="checkbox"/> SW <input type="checkbox"/> SF <input type="checkbox"/> ZG <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> Sonstige:
Sektion I (Huftiere)	<input type="checkbox"/> Wild in der Decke	<input type="checkbox"/> unter oder <input type="checkbox"/> über 6 Monate aktiv
	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> RD <input type="checkbox"/> SW <input type="checkbox"/> SF <input type="checkbox"/> ZG <input type="checkbox"/> E
	<input type="checkbox"/> Mobile Schlachtung	<input type="checkbox"/> RD <input type="checkbox"/> SW <input type="checkbox"/> E
Sektion II (G & Kan)	<input type="checkbox"/> Zerlegung	<input type="checkbox"/> RD <input type="checkbox"/> SW <input type="checkbox"/> SF <input type="checkbox"/> ZG <input type="checkbox"/> E
	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> Kan
Sektion III (Farmwild, FW)	<input type="checkbox"/> Zerlegung	<input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> Kan
	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Straußenartige <input type="checkbox"/> Wiederkäuer <input type="checkbox"/> Wildschweine

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFV/LK Österreich, 03.11.2021

2. a) Antrag auf Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb **durch den Eigentümer**



Antrag

auf Genehmigung von

SCHLÄCHTUNGEN IM HERKUNFTSBETRIEB

gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VIa

Antragsteller/in (Landwirt):

Name & Adresse des Unternehmens	Name & Adresse des Betriebes
Registrierungs- / LFBIS-Nr.	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
	Geburtsdatum:
	Tel.:
	E-Mail:

1. Antrag:

1. Antrag:

Ich beantrage die Schlachtung folgender Tierarten mit einer mobilen Schlachteinheit (ME) als Dauergenehmigung:

Rinder:	Rasse:	Gewichtsklasse:
Haltungsform:	<input type="checkbox"/> ganzjährige Weidehaltung	<input type="checkbox"/> Stallhaltung
	<input type="checkbox"/> saisonale Weidehaltung	<input type="checkbox"/>
Schwein:	Rasse:	Haltungsform:
<input type="checkbox"/> Pferde/ <input type="checkbox"/> Esel:	Rasse:	Haltungsform:

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFV/LK Österreich, 03.11.2021

2. b) Antrag auf Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb **durch den Eigentümer**



2. Anforderungen

Die folgenden Anforderungen sind erfüllt:

- Das Tier/die Tiere können nicht zum Schlachthof transportiert werden, um ein Risiko für den Tierhalter und Verletzungen der Tiere während des Transports zu vermeiden (Kap. VIa, Buchstabe a).
- Zwischen einem Schlachtbetrieb und mir als Eigentümer der Tiere besteht eine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung einer ME (Kap. VIa, Buchstabe b).
(Hinweis: Schriftliche Vereinbarung zur Nutzung der ME beifügen)
- Ich werde den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin mindestens drei Tage vor dem Datum und der Uhrzeit der beabsichtigten Schlachtung der Tiere informieren. (Kap. VIa, Buchstabe c).
- Ich werde die nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sachkundige Person die Schlachtung nur in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchführen lassen, der/die die Schlachtieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt. (Kap. VIa, Buchstabe d).

Die geschlachteten und ausgebluteten Tiere können hygienisch und unverzüglich direkt zum Schlachtbetrieb transportiert werden. Die Transportdauer beträgt maximal 2 Stunden (Kap. VIa, Buchstabe f).

Geschätzte durchschnittliche Fahrtzeit: min.

Die Entfernung von Magen und Darm vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin

wird beantragt ist nicht erforderlich

Das Fahrzeug verfügt über eine Kühlung / nicht über eine Kühlung

(Hinweis: Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere am Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden. Wenn die klimatischen Bedingungen dies zulassen, ist kein aktives Kühlen erforderlich. (Kap. VIa, Buchstabe g).

Ich werde den Schlachtbetrieb bei jeder Schlachtung vorab über die beabsichtigte Ankunftszeit der geschlachteten Tiere informieren, damit unverzüglich nach Ankunft im Schlachthof die weiteren Schlachtarbeiten erfolgen können. (Kap. VIa, Buchstabe h).

Dem/den Schlachtier(en) wird zusätzlich zu den Informationen zur Lebensmittelkette die amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EG) 2020/2235 mitgegeben oder vorab dem Schlachtbetrieb übermittelt. (Kap. VIa, Buchstabe i).

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFV/LK Österreich, 03.11.2021

2. c) Antrag auf Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb **durch den Eigentümer**

3. Angaben zum Betäubungsverfahren

Die Betäubung erfolgt mittels Bolzenschuss Elektrobetäubung

Gerätebezeichnung:

Eine für diesen Zweck geeignete Fixiermöglichkeit ist auf dem Betrieb vorhanden.

Eine Fixiermöglichkeit wird vom Schlachtbetrieb gestellt.

.....

Ort, Datum Unterschrift (Landwirt/in)

Anlagen:

Schriftliche Vereinbarung zur Nutzung einer ME mit einem Schlachtbetrieb

Kopie der Prüfungsbescheinigung/EU-Zulassung der ME

Kopie des Antrags zur Prüfung oder EU-Zulassung der ME

Der Unternehmer / die zur Vertretung berechtigte Person bestätigt, dass die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sind und der Wahrheit entsprechen.

Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass Lebensmittelunternehmer gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl II 231/2009 idGF, jede wesentliche Änderung der für eine Zulassung maßgebenden Umstände unverzüglich dem Landeshauptmann unter Beibringung von Unterlagen schriftlich zu melden hat, wie insbesondere:

1. Namens- und Adressänderungen;
2. Änderungen betreffend verantwortlicher Personen;
3. wesentliche Änderungen der Produktionsbedingungen;
4. wesentliche Änderungen der baulichen Bedingungen des Betriebes.

.....

Unterschrift Datum Unterschrift
 Unternehmer(in) / Vertreter/in Amtstierärztin / Amtstierarzt

21

3. a) Vereinbarung **Schlachthof - Eigentümer der Tiere**

Amt der steiermarkischen Landesregierung – Fachabteilung Lebensmittel- und Risikomanagement –
Referat Veterinärdirektion

Vereinbarung

über die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb
gem. Anhang III, Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der VO (EG) Nr. 853/2004

Die Vereinbarung wird getroffen
zwischen dem **Besitzer der Schlachttiere**:

.....

(Name und Adresse des Tierbesitzers, Kontaktdaten, Reg./LFBIS-Nr.)

und dem **Schlachtbetrieb**:

.....

(Name, Adresse des Schlachthofbetreibers, Kontaktdaten, Zulassungsnummer)

Es wird vereinbart, Schlachtungen im Betrieb des o.g. Tierbesitzers unter Nutzung der dem o.g. zugelassenen Schlachtbetrieb zugehörigen mobilen Schlachteinheit (ME) durchzuführen.

Bezeichnung der mobilen Einheit, z.B. amtliches Kennzeichen oder andere Identifikationsnummer

Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird nur durchgeführt, wenn die behördliche Genehmigung hierfür vorliegt.

Die Schlachtung folgender Tierarten wird vereinbart:

- bis zu 3 Rinder/Schlachtdurchgang bis zu 6 Schweine/ Schlachtdurchgang
- bis zu 3 als Haustiere gehaltene Einhufer/ Schlachtdurchgang

Die Prüfung des technischen und hygienisch einwandfreien Zustands der mobilen Einheit liegt beim Schlachthofbetreiber.

3. b) Vereinbarung **Schlachthof - Eigentümer der Tiere**

Die rechtliche und die fachliche Verantwortung für die Tätigkeiten wird in dieser Nutzungsvereinbarung wie folgt geregelt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Tätigkeit	Schlachthofbetreiber	Tierbesitzer
Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der mobilen Einheit	X	
Der für den Herkunftsbetrieb zuständige amtliche Tierarzt wird kontaktiert durch		
Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (Zutrieb)		
Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung (Fixierung)		
Prüfung der Funktionsfähigkeit der Rinderfixiereinrichtung (falls nicht Teil der mobilen Einheit)		
Wartung der Betäubungsgeräte		
Betäubung		
Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung		
Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)		
Einhängen und Hochziehen		
Entblutung		
Transport des Schlachtkörpers in der mobilen Einheit zum Schlachthof		
Reinigung/Desinfektion der mobilen Einheit		
Sonstiges:		

Die ggf. erforderliche Entnahme von Magen und Därmen (bei Transporten über 2 Stunden) erfolgt durch den Schlachthofbetreiber

ist nicht erforderlich (weniger als 2 Stunden Transportzeit)

Für alle nicht vom Schlachthofbetreiber übernommenen Arbeitsschritte liegt die Verantwortung beim o.g. Tierbesitzer.

Zur Versorgung der ME wird vom Tierbesitzer Folgendes benötigt (z.B. Wasser, Starkstromkabel):

.....

Alle weiteren relevanten tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sind den Unterzeichnern bekannt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Tierbesitzer

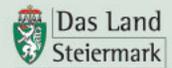
.....
Unterschrift Schlachthofbetreiber

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Anforderungen an die mobile Schlachthanlage / mobile Schlachtung

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Teilmobile Schlachtung - Anforderungen



- ⇒ Allgemeine Anforderungen
- ⇒ Tierschutzanforderungen
- ⇒ Hygieneanforderungen / LMSVG
- ⇒ Sonstige (rechtliche) Anforderungen

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Teilmobile Schlachtung - Allgemeine Anforderungen



- ⇒ ausschließlich Erweiterung eines bestehenden Schlachtbetriebes um die mobile Schlachtung - **zugelassener Schlachthänger**
- ⇒ Betäubung/Tötung **mittels Bolzenschuss**
- ⇒ **arbeits- und sicherheitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten**



Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Merkblatt Teilmobile Schlachtung - Sonstige Anforderungen



- ⇒ Jede **Schlachtung ist rechtzeitig (drei Werktage davor) beim zuständigen amtlichen Tierarzt anzumelden** und es ist ein konkreter Zeitpunkt dafür zu vereinbaren
- ⇒ **Betäubung und Entblutung in der mobilen Schlachtanlage nur in Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes zulässig**
- ⇒ Die anfallenden **Gebühren** fallen dem Schlachthofunternehmer zur Last

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFV/LK Österreich, 03.11.2021

Teilmobile Schlachtung - Hygiene / LMSVG



- ⇒ geeignete **Handwaschmöglichkeit** für hygienische **Händereinigung** (Seife, Desinfektion, Einweghandtuch)
- ⇒ ausreichende Anzahl an **sauberen und sterilisierten Messern** für Entblutung (zwei Messer-Technik)



Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFV/LK Österreich, 03.11.2021

Teilmobile Schlachtung - Tierschutzaspekte



- ⇒ **Tier muss zur Betäubung ausreichend fixiert werden**
 - ⊗ Fixiereinrichtung kann vom Schlachthofunternehmer mitgebracht werden oder vor Ort vorhanden sein
 - ⊗ die Verantwortung für die Fixiereinrichtung muss in der Vereinbarung geregelt werden
- ⇒ **Schlachthofunternehmer trägt Verantwortung**
 - ⊗ für Einhaltung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen bei der Schlachtung



Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Teilmobile Schlachtung - Tierschutzaspekte



- ⇒ **Betäubung durch perforierenden Bolzenschuss**
 - ⊗ Reserve-Betäubungsgerät muss funktionsbereit vorhanden sein
- ⇒ **Einfache Betäubung - Tötung des Tieres erfolgt durch Blutentzug**
- ⇒ **Schlüsselparameter sind festzulegen, insbesondere**
 - ⊗ maximale Dauer zwischen Betäubung und Entblutung (60 Sekunden beim Rind)



Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021



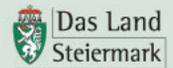
Teilmobile Schlachtung - Hygiene / LMSVG



- ⇒ **geeigneter Untersuchungsplatz** für Lebenduntersuchung (Fixierung des Tieres, ausreichend Licht, ...)
- ⇒ **Entblutung** im zugelassenen (mobilen) Teil der Schlachthanlage oder auch außerhalb (mit **spezieller Genehmigung**)
- ⇒ **Blut** ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen



Teilmobile Schlachtung - Hygiene / LMSVG



- ⇒ **Unmittelbar nach der Entblutung**
- ⊗ hygienischer Transport des Tierkörpers in den stationären Teil des Schlachthofes
 - ⊗ weitere Arbeiten ohne ungerechtfertigte Verzögerung
 - ⊗ **grundsätzlich 2 Stunden** zwischen Betäubung und Ankunft im Schlachthof (Ausnahmemöglichkeit!)



Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Abtransport des Tieres



Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFI/LK Österreich, 03.11.2021

Teilmobile Schlachtung - Hygiene / LMSVG

⇒ Am stationären Teil des Schlachthofes

- ⊗ Tierkörper ist unverzüglich auf saubere Art und Weise direkt in den Schlachtraum zu verbringen
- ⊗ Die weitere Bearbeitung hat ohne Verzögerung zu erfolgen



Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFV/LK Österreich, 03.11.2021

Zusammenfassung

- ⇒ derzeit **keine vollmobile Schlachtung** zulässig!
 - ⊗ nur als Erweiterung zu einer zugelassenen stationären Schlachthanlage
- ⇒ Betäube- / Entbluteeinheit (und eventuell Fixiereinrichtung) sind zugelassene, mobile Teile der zugelassenen stationären Schlachthanlage
- ⇒ Die Verantwortung für alle zugelassenen Bereiche liegt beim Zulassungsinhaber
- ⇒ Alle **Anforderungen des Tierschutz- und Lebensmittelrechts** und sonstiger anwendbarer Rechtsvorschriften sind vom LMU ohne Einschränkung zu erfüllen
- ⇒ **Anwesenheit des amtlichen Tierarztes** während Betäubung / Entblutung erforderlich
- ⇒ Als **Richtwert für den Transport** gilt 2 Stunden zwischen Entblutung und Ankunft am Schlachthof

Webinar „Mobile Schlachtung“ - Bildungsprojekt Direktvermarktung - LFV/LK Österreich, 03.11.2021